

**Zentralblatt**  
für das  
**Deutsche Reich.**

Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

**Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen.**

**XLI. Jahrgang.**

**Berlin, Mittwoch, den 2. April 1913.**

**Nr. 16.**

**Inhalt:** **Das neue Steuerwesen: Salzabgaben-Befreiungsordnung sowie Änderungen der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Salz über die Vergebung einer Abgabe von Salz.** . . . . . Seite 419

**Salz- und Steuerwesen.**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. März 1913 beschloffen, der nachstehend abgedruckten Salzabgaben-Befreiungsordnung sowie nachstehenden Änderungen der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Salz über die Vergebung einer Abgabe von Salz, mit Wirkung vom 1. Mai 1913 die Zustimmung zu erteilen:

a) Zu § 10 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Auf Begleitschein I nach dem anliegenden Muster 3 wird — unter Kolle-, Wagen- oder Schiffbesatz — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage befristet oder unter der Bedingung demnächstiger Verpflanzung beziehungsweise der Verwendung unter Feuerlicher Aufsicht ohne Vergebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. An Stelle der Abfertigung auf Begleitschein I kann bei Kollierten, die mehr als 80, jedoch weniger als 76 v. H. Natronschwefel enthalten, die Abfertigung mit Überweisungschein treten, wie solche im § 18 der Salzabgaben-Befreiungsordnung für die Vergebung des auf den Salzmanern unvollständig vergällten Salzes vorgeschrieben ist. Für die von Vordröhnen zu Düngungszwecken unmittelbar bezogenen Kollierte der bezeichneten Art kann auch von der Abfertigung mit Überweisungschein abgesehen werden, wenn die Salze vor der Verwendung mit 5 v. H. Natriumchlorid oder mit 2 v. H. Steinsolzen mehr oder mit 1 v. H. Torfmasse, der feiner als mit 1 v. H. Torfmasse fein ist, vergällt werden und wenn die Salzmanernverwaltungen sich verpflichten, über die Gewinnung und den Abgang der Salze Buch zu führen sowie für jeden Fall der Auslieferung gegen diese Vorschriften eine Vertragsstrafe von 1000 M zu zahlen. Die näheren Bestimmungen hat die Finanzbehörde zu treffen.

b) Im Abs. 2 des § 15 Ziffer 4 sind die Worte „und an die mit Berechtigungschein versehenen Händler ohne Kontrolle“ zu streichen; am Schluß des Absatzes ist folgender neue Satz